

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 127/2019	
Beschlussvorlage			
Planen und Bauen	öffentlich	☒	
Geschorec, Kurt Werner	nicht öffentlich	☐	

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Planung, Verkehr und Umwelt	6	22.05.2019

Widerspruch gegen die Niederschrift über die Sitzung
 des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 27.02.2019
 hier: Widerspruch der CDU-Fraktion vom 29.03.2019

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG: Es wird festgestellt, dass der Widerspruch der CDU-Fraktion vom
 29. März 2019 gegen die Niederschrift vom 06.03.2019 über die Sitzung des Ausschusses für
 Planung, Verkehr und Umwelt am 27. Februar 2019 unbegründet ist.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Die Grünen			
FDP			
UBWG			
Piraten/Linke			
BfM			
Fraktionslose Mitglieder			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Gegen das Protokoll der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 27.02.2019, Zustellung am 22.03.19 hat die CDU-Fraktion am 29.03.19 fristgerecht Widerspruch eingelegt. Die Begründung enthält neben dem Widerspruch zum Protokoll auch Ausführungen zur Geschäftsordnung. Hierbei werden komplizierte Rechtsfragen aufgeworfen, zu denen die Verwaltung den Städte- und Gemeindebund NRW um eine Einschätzung gebeten hat. Die Antwort liegt noch nicht vor. Daher beziehen sich die nachstehenden Ausführungen ausschließlich auf den eingangs erwähnten Widerspruch zum Protokoll.

- I. Gegen die Niederschrift vom 06.03.2019 über die Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt am 27. Februar 2019 hat die CDU-Fraktion mit Schreiben vom 29. März 2019 fristgerecht Widerspruch eingelegt (das Schreiben der CDU-Fraktion vom 29. März 2019 ist als Anlage beigefügt).

Die vom 6. März 2019 datierende Niederschrift ist den Ratsmitgliedern am 22. März 2019 zugegangen, so dass der vom 29. März 2019 datierende Widerspruch, der der Verwaltung am selben Tage per E-Mail übermittelt wurde, innerhalb einer Woche und mithin fristgerecht im Sinne des § 26 Abs. 6 Satz 3 der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann eingelegt wurde.

- II. Der Widerspruch ist jedoch unbegründet.

Die Ausführungen im Widerspruchsschreiben der CDU-Fraktion enthalten keinerlei Gründe, die die Unrichtigkeit der Niederschrift vom 6. März 2019 über die Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt am 27. Februar 2019 begründen könnten. Im Einzelnen ist insoweit Folgendes auszuführen:

1. Zunächst ist festzustellen, dass das Widerspruchsschreiben vom 29. März 2019 keine Rüge enthält, wonach der Verhandlungsverlauf der Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 27. Februar 2019 einschließlich der in der Sitzung gefassten Beschlüsse fehlerhaft wiedergegeben worden sei. Eine fehlerhafte Protokollierung ist im Übrigen auch sonst nicht festzustellen.
2. Richtig ist, dass sowohl § 52 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als auch § 27 der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann klare Vorgaben zum Inhalt der Niederschrift enthalten. Diese Vorgaben werden durch die Niederschrift vom 6. März 2019 über die Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom

27. Februar 2019 aber erfüllt. So wurden sowohl die vom Ausschuss gefassten Beschlüsse im jeweiligen Wortlaut als auch das Ergebnis der jeweiligen Abstimmung in die Niederschrift aufgenommen. Insoweit ist der Niederschrift auch die Anzahl der zustimmenden und ablehnenden Stimmen sowie der Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen zu entnehmen. Des Weiteren enthält die Niederschrift vom 6. März 2019 auch die Bezeichnung des beschlussfassenden Gremiums sowie das Datum, die Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Sitzung und auch den Ort der Beschlussfassungen. Darüber hinaus enthält die Niederschrift Angaben über die anwesenden bzw. fehlenden Ausschussmitglieder sowie der sonstigen an der Beratung teilnehmenden Personen unter jeweils namentlicher Nennung. Letztlich enthält die Niederschrift vom 6. März 2019 auch die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 27. Februar 2019 durch den Vorsitzenden, die behandelten Beratungsgegenstände, die gestellten Anträge und eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs (wegen der näheren Einzelheiten hinsichtlich der Vorgaben bezüglich des Inhalts einer Niederschrift wird im Übrigen auf die Kommentierung von Kleerbaum/Palmen zur Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, 2. Auflage, Recklinghausen 2013, § 52 GO NRW, S. 743 f unter I. sowie den Wortlaut des § 27 Abs. 1 bis 3 der Geschäftsordnung des Rates der Kreisstadt Mettmann verwiesen). Nach alledem ist festzustellen, dass die Niederschrift vom 6. März 2019 alle inhaltlichen Anforderungen erfüllt.

3. Entgegen der Auffassung der Widerspruchsführerin (= CDU-Fraktion) bestehen auch gegen die seitens der Verwaltung in die Niederschrift aufgenommene Anmerkung weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht Bedenken.
 - a) In tatsächlicher Hinsicht ist auch nach nochmaliger Prüfung nicht erkennbar, warum die Ausführungen der Verwaltung in der Anmerkung widersprüchlich sein sollen. Diesbezüglich findet sich auch keinerlei Begründung im Widerspruchsschreiben vom 29. März 2019.
 - b) Auch in rechtlicher Hinsicht bestehen keine Bedenken gegen die in die Niederschrift aufgenommene Anmerkung der Verwaltung.

Über die in § 52 GO NRW sowie § 27 der Geschäftsordnung des Rates enthaltenen Anforderungen hinaus bestehen keine weiteren Vorgaben über den Inhalt einer zu fertigenden Niederschrift. Insoweit obliegt die weitere Ausgestaltung der Niederschrift allein dem Schriftführer. Weder der Rat bzw. der Ausschuss noch der Bürgermeister können dem Schriftführer Weisungen über den konkreten Inhalt der Niederschrift erteilen (vgl. insoweit Held/Winkel, Kommentar zur Gemeindeordnung Nordrhein-

Westfalen, 4. Auflage, Wiesbaden 2018, § 52, S. 271 unter 2.1). Dementsprechend konnte auch im vorliegenden Fall der Schriftführer die Anmerkung der Verwaltung mit in die Niederschrift aufnehmen.

Durch die Aufnahme der Anmerkung in die Niederschrift entstehen auch im Übrigen keinerlei Irritationen für die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder. Insbesondere kann auch nicht der Eindruck entstehen, dass die streitbefangene Anmerkung Gegenstand der Ausschussberatungen gewesen ist. Zum einen ist sie deutlich als eine **Anmerkung der Verwaltung** überschrieben, zum anderen wird dort auch direkt im ersten Satz klargestellt, dass die Geschäftsordnungsdebatte in der Ausschusssitzung zum Anlass einer **nachgehenden Prüfung** genommen wurde, so dass schon aus diesen Gründen keinerlei Verwechslungen möglich sein dürften.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass es eine jahrelang einvernehmlich geübte Praxis im Rat der Kreisstadt Mettmann und seinen Ausschüssen gibt, wonach die Verwaltung im Protokoll häufig zu in Gremiensitzungen offen gebliebenen Punkten Stellung nimmt bzw. offen gebliebene Fragen zu Protokoll beantwortet. Die Aufnahme der streitbefangenen Anmerkung der Verwaltung in die Niederschrift vom 6. März 2019 entspricht somit auch einer langjährigen einvernehmlich zwischen Rat und Verwaltung geübten Praxis.

Im Ergebnis ist somit insgesamt festzuhalten, dass der Widerspruch der CDU-Fraktion vom 29. März 2019 gegen die Niederschrift vom 06.03.2019 über die Sitzung des Ausschusses für Planung, Verkehr und Umwelt vom 27. Februar 2019 unbegründet ist.